

„Baumhaftung – was soll sich ändern?“

Mag. DI Peter Herbst



Programm

- Definitionen: „Baum“ - „Baumbestand“ - „Wald“
- Haftung im Wald
- Bäume neben Straßen und Wegen
- Umstürzende Bäume und fallende Äste
- Strafrecht



Was ist ein „Baum“

Botanik

- definiert Bäume als mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt
- diese Merkmale unterscheiden einen Baum von Sträuchern, Farnen, Palmen und anderen holzigen Pflanzen
- im Gegensatz zu ihren entwicklungsgeschichtlichen Vorläufern verfügen die meisten Bäume zudem über wesentlich differenziertere Blattorgane, die mehrfach verzweigten Seitentrieben (Lang- und Kurztrieben) entspringen



Was ist ein „Baum“

Forstgesetz

„Baum“ nur indirekt definiert;
„*Holzgewächse der im Anhang
angeführten Arten (forstlicher
Bewuchs)*“ (§ 1a Abs 1)



Wald - Baumbestand

Wald (§ 1a ForstG)

- mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen
- Mindestgröße 1000 m² (2016: 5000 m² *ökosystemarer Ansatz?*)
- Breite mindestens 10 m
- auch vorübergehend nicht bestockte Kahlflächen
- Forstbetriebsflächen (zB Forststraßen, Lagerplätze)
- Grundfläche iSd ForstG = von Grundstücksgrenzen unabhängige, zusammenhängende Fläche (Waldfläche in ihrer Gesamtheit)



Wald - Baumbestand

Baumbestand (ÖNORM L 1122)

- Kollektiv von in gegenseitiger Wechselwirkung stehenden Bäumen (Baumgruppe)
- ÖNORM L 1122 = keine Rechtsnorm, weil nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung für verbindlich erklärt



Wald - Baumbestand

Wald (iSd ForstG)

- Forstgesetz ist anwendbar
- => es gibt gesetzliche geregelte Sperren (zB „befristete forstliche Sperrgebiete“)

Baumbestand (iSd ÖNORM L 1122)

- Forstgesetz ist nicht anwendbar (Ausnahme: Kampfzone, hier jedoch insb. wegen der Bewuchshöhen irrelevant)
- ÖNORM L 1122 Baumkontrolle und Baumpflege anzuwenden
- Hinweis- oder Warnschilder schränken die Verkehrssicherungspflicht des Baumbesitzers nicht ein



Wald - Baumbestand

Baumschutz (iSd B-VG Nachhaltigkeit 2013)

§ 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die **Bewahrung der natürlichen Umwelt** als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

- Baumschutz nicht explizit genannt, jedoch „Bewahrung der natürlichen Umwelt“; Bäume als wesentlicher Bestandteil der natürlichen Umwelt subsumierbar ??



Wald - Baumbestand

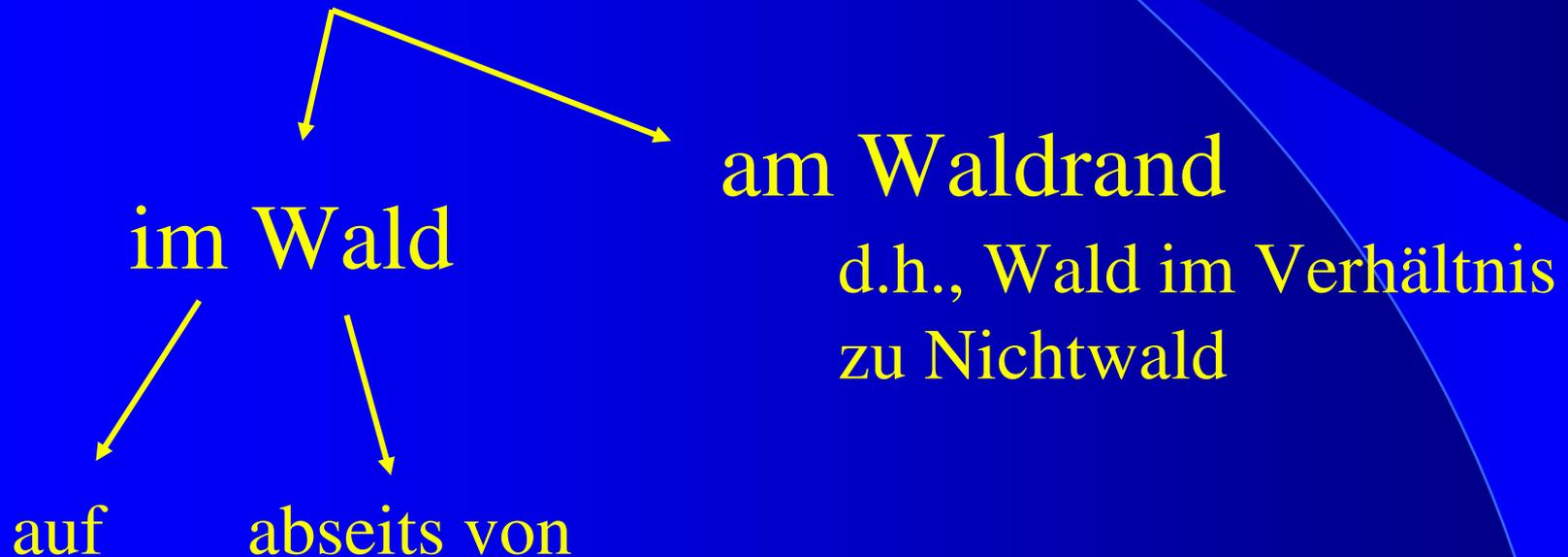
- was soll sich ändern?

- **Baum** – Legaldefinition!
- **Baumbestand** – Legaldefinition!
- **Baumschutz** – Definition und gesetzliche Verankerung!



Haftung bei Waldbäumen

Schaden durch Baum



Forststraße oder für die allgemeine Benützung
gekennzeichnetem Weg (d.h., Wald iSd ForstG)



Nichtöffentliche Straßen

Forststraße (§ 59 ForstG)

= für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt dazugehörigen Bauwerken, die

- der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient,
- für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird, und
- bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.



Nichtöffentliche Straßen

Güter-, Alm-, Wirtschafts-, Wanderwege

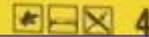
- Oberösterreichisches Bringungsrechtegesetz (Oö. BRG), kein Güter- und Seilwege-Landesgesetz
- Oö Landesstraßengesetz anwendbar auf Güter-, Wanderwege (=> falls kategorisiert = öffentliche Straßen)
- Bringungsanlagen iSd Oö. BRG sind nicht-öffentliche Geh- und Fahrwege, Materialeilwege ohne öffentlichen oder beschränkt-öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen samt dem erforderlichen Zubehör



Wege gelten als für die allgemeine Benützung gekennzeichnet, wenn

- Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich der Benützung durch die Allgemeinheit widmet
- Waldeigentümer eine durch Dritte angebrachte Wegmarkierung stillschweigend duldet

● Riemannhaus



Wartwege

Hinterthal
Wanderwege

HOCHKÖNIG



Haftung im Wald

Schäden, die **abseits von** Forststraßen oder für die **allgemeine Benützung** gekennzeichneten Wegen durch den **Zustand des Waldes** entstehen:



Haftungsbefreiung des Waldeigentümers und seiner Beauftragten (Forstarbeiter etc.) für natürliche (= walddtypische) Gefahren – nicht jedoch für atypische (anthropogen geschaffene) Gefahren.



Haftung im Wald

Waldeigentümer ist **nicht** verpflichtet, im Wald

- Maßnahmen zu unterlassen, die das Betreten **erschweren** könnten, oder
- Vorkehrungen zu treffen, die das Betreten zu Erholungszwecken **erleichtern** oder sichern.

Waldeigentümer **darf** allerdings auch **nicht**

- unabgesicherte Gefahrenstellen schaffen (Fallgruben, Fangeisen, ...)



Haftung im Wald

D.h.,

- **keine** erhöhte Verkehrssicherungspflicht bei Wildschäden an Baumstämmen im Wald (Rotwild, Biber, etc.)
- **erhöhte** Verkehrssicherungspflicht bei Ausweisung von Waldflächen zur Sondernutzung (zB Erholungswald, Biotopschutzwald)



Verkehrssicherungspflicht

- wer im zwischenmenschlichen Verkehr eine **Gefahrenquelle schafft** oder in seiner Sphäre **bestehen lässt**, hat andere Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren davor zu schützen („Ingerenzprinzip“, § 1319 ABGB iVm § 89 StGB)
- er hat daher jene zumutbaren Handlungen zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Schädigungen anderer tunlichst zu vermeiden
- dabei dürfen aber keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, zB *"wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht, also ohne genauere Betrachtung, erkennbar ist"* (OGH 4 Ob 280/00f)



Haftung im Wald

Nicht-öffentliche Straßen und Wege (§ 176 Abs. 4 ForstG)

Schäden, die **auf** Forststraßen oder für die allgemeine Benützung gekennzeichneten Wegen durch den **Zustand des angrenzenden Waldes** entstehen



Haftung des Waldeigentümers
und sonstiger an der
Waldbewirtschaftung
mitwirkender Personen



Haftung im Wald

Sonderbestimmungen für die Waldarbeit

Schäden im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung an daran

- **beteiligten** Personen \Rightarrow Verursacher haftet bereits bei **leichter Fahrlässigkeit**;
- **unbeteiligten** Personen \Rightarrow Verursacher haftet nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**;
- Schaden an **unbeteiligten** Personen in gesperrter, ausreichend gekennzeichneteter Fläche \Rightarrow Haftung nur bei **Vorsatz!**



Haftung im Wald

Sonderbestimmungen für die Waldarbeit

- ausreichende Kennzeichnung der Sperre erforderlich
- nur mittels der in der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung 1989 näher bezeichneten Hinweistafeln
- „befristetes forstliches Sperrgebiet“



Bäume neben Straßen

Öffentliche Straßen

Bäume, welche sich in unmittelbarer Nähe zu einer öffentlichen Straßenanlage befinden oder gar in diese hineinragen und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind – idR entschädigungslos – zu entfernen, zB aufgrund

- Straßenverkehrsordnung (§ 91 Abs. 1),
- Bundesstraßengesetz (§ 23),
- Straßengesetze der Bundesländer.



Bäume neben öffentl. Straßen

Bäume neben der Straße (§ 91 StVO)

Behörde **hat** Grundeigentümer aufzufordern, **Bäume**, Sträucher, Hecken und dergleichen, auszuästen oder **zu entfernen**, wenn diese

- die **Verkehrssicherheit**, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs **beeinträchtigen**, oder
- die **Benützbarkeit der Straße** einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, **beeinträchtigen**.



Bäume neben öffentl. Straßen

Benachbarte Waldungen (§ 23 BStG)

Behörde kann

- auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung)
- wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung, wegen schlechter Sicht oder dergleichen erfordern
- durch Bescheid anordnen
- dass ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Bundesstraße angrenzende Wald **in einer Breite von 4 m zu beiden Seiten der Straße** zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist



Bäume neben öffentl. Straßen

Bäume und benachbarte Waldungen (§ 19 Oö. StrG)

Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen (außer Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwegen)

- im Ortsgebiet nur in einem Abstand von einem Meter,
- außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden

Unterschreitung dieser Abstände mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.



Bäume neben öffentl. Straßen

Bäume und benachbarte Waldungen (§ 19 Oö. StrG)

Behörde kann über Antrag der Straßenverwaltung dem Eigentümer mit Bescheid auftragen

- die Beseitigung von entgegen dieser Vorschrift vorgenommenen Neupflanzungen
- wenn dies für die Benützbarkeit der Straße erforderlich ist, dass der an eine Verkehrsfläche des Landes angrenzende Wald **bis zu einer Breite von vier Metern**, gemessen vom Straßenrand, gegen angemessene Entschädigung zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist

Haftung im Wald

D.h., das

- Haftungsprivileg des § 176 ForstG - Haftungsbefreiung für Schäden, die beim Betreten des Waldes durch den Zustand des Waldes (waldtypische Gefahren) entstehen, ausgenommen auf Forststraßen oder für die allgemeine Benützung gekennzeichneten Wegen
- bezieht sich ausschließlich auf Wald = **Grundflächen** iSd ForstG, nicht Waldbäume als Individuen!
- Abseits solcher Waldflächen haftet daher der Waldeigentümer für seine Bäume gleich einem anderen Baumhalter gemäß § 1319 ABGB analog.



Haftung im Wald

- was soll sich ändern?

§176 (4) ForstG: Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.
~~Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.~~



Fallende Bäume und Äste

Immissionsverbot gegenüber Fremdgrundstücken nach § 364 **Abs 2** ABGB:

*„Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das **nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten** und die **ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen**.“*

Immissionsverbot umfasst auch grob körperliche Immissionen wie das Abrutschen von Baumstämmen (OGH 6 Ob 21/01h, 5 Ob 3/99y; 10 Ob 33/00a)



Fallende Bäume und Äste

Aufgrund des Immissionsverbots
gegenüber Fremdgrundstücken iSd
§ 364 Abs 2 ABGB =>

- Haftung bei vorhersehbarem und
verhinderbarem Umstürzen eines
erkennbar morschen Baumes auf
ein Nachbargrundstück



Fallende Bäume und Äste

Aber - aufgrund des Immissionsverbots gegenüber Fremdgrundstücken nach § 364 Abs 2 ABGB

- **keine** Haftung aufgrund des Baumsturzes bei Auswirkungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit wie Steilheit, Bodenbewuchs, Vorhandensein von Felsbrocken (OGH 6 Ob 21/01h)
- **keine** Haftung für Einwirkungen aufgrund **höherer Gewalt** (Sturmschäden) - jedoch nicht, wenn die Ursache für den Unfall der schlechte Zustand des Baumes (zB eine ausgedehnte Stammfäule) war und nicht der Sturm als höhere Gewalt („Baum wäre auch bei leichterem Wind aus einer anderen Windrichtung umgefallen“, OGH 2 Ob 203/11h)



Fallende Bäume und Äste

Gefahrenabwehr (§ 1319 ABGB)

- „Wird durch den Einsturz oder Ablösung von Teilen eines **Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes** jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der **Besitzer** des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr **erforderliche Sorgfalt** angewendet habe“.
- § 1319 ABGB ist auf umstürzende Bäume und fallende Äste sinngemäß anzuwenden (OGH 6 Ob 21/01h)



Fallende Bäume und Äste

Erforderliche Sorgfalt (§ 1297 ABGB)

- *„Es wird aber auch vermutet, dass jeder, der den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterlässt, macht sich eines Versehens schuldig“.*
- Sorgfaltsmaßstab orientiert sich am Verständnis des maßgerechten Durchschnittsmenschen (OGH 2 Ob 137/05v , 6 Ob 231/01s, 1 Ob 334/99w)



Fallende Bäume und Äste

- was soll sich ändern?

Klarstellung, dass **Gefahrenabwehr** iSd § 1319 ABGB **nicht auf Bäume anzuwenden** ist, dies durch

- **Baum** – Legaldefinition
- in eventu ergänzender Absatz bei § 1319, dass „**ein Baum kein Gebäude oder anderes auf einem Grundstück aufgeführte Werk**“ ist



Strafrecht

Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB)

- *„Wer, wenn auch nur fahrlässig, eine **Gefahr** für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“*
- => erkennbar gefährliche Bäume in unmittelbaren Gefahrenbereichen sind zu entfernen (OGH 6 Ob 21/01h)
- Achtung: **Unzumutbarkeit** gebotenen sorgfältigen Verhaltens stellt einen Entschuldigungsgrund dar (außer bei Vorsatz) – **Unwissenheit** schützt vor Strafe nicht!



Strafrecht

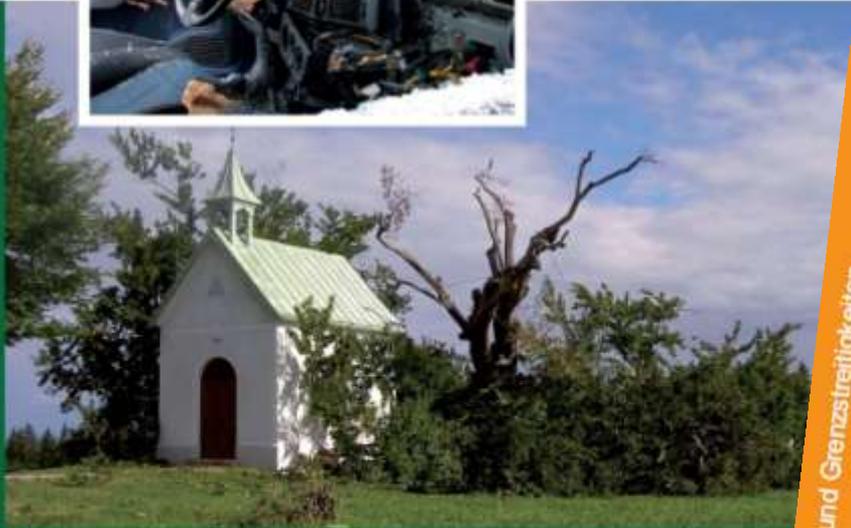
- was soll sich ändern?

- Handlungsbedarf iZm Baumkontrollen gering, weil
- strafrechtliche **Garantenpflicht** leitet sich von zivilrechtlicher **Verkehrssicherungspflicht** ab





PETER HERBST
GERNOT KANDUTH
GERALD SCHLAGER



Der Baum im Nachbarrecht

Freude – Ärger – Risiko



PETER HERBST
MICHAEL MASCHL

Herbst/Maschl • Wegerecht und Grenzstreitigkeiten



Wegerecht und Grenzstreitigkeiten

aufklären, kommunizieren, vermeiden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. DI Peter Herbst

